Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	
Träger ö	Fräger öffentlicher Belange			
1	Stadt Bad Belzig Stellungnahme vom 13.06.2023	Die Stadt Bad Belzig bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück. Es wird beabsichtigt, den Flächennutzungsplan innerhalb der Gemarkungen Brück, Neuendorf, Gömnigk und Baitz anzupassen. Wir möchten hierzu folgende Stellungnahme abgeben:	Kenntnisnahme	
		Unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB weisen wir darauf hin, dass Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden sollen. In den jüngsten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Belzig wurde im Rahmen der Genehmigung die Auflage erteilt, das Bergbauberechtigungsfeld zur Gewinnung von Sole im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Das Bewilligungsfeld erstreckt sich über die von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück betroffenen Gemarkungen. Zur Veranschaulichung übersenden wir Ihnen im Anhang die Bewilligung Belzig-Nord B (22-1480) des Oberbergamtes des Landes Brandenburg vom 11.02.1999 und eine Kartendarstellung des Erlaubnisfeldes. Wir möchten Sie bitten, das bergbaurechtliche Bewilligungsfeld zur Solegewinnung in Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis findet im weiteren Planverfahren Berücksichtigung.	
		Weiterhin möchten wir den redaktionellen Hinweis geben, dass der blaue Kreis in der Übersichtskarte auf S. 9/9 (Erweiterung Gewerbegebiet Brück) augenscheinlich einen falschen Geltungsbereich markiert.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.	
2	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Ref. B2- Ländliche Neuordnung	Zu o. g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung.	Keine Einwendungen und Hinweise.	
	Stellungnahme vom 19.07.2023	Eine gesonderte postalische Stellungnahme erfolgt nicht.		

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
3	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 10.07.2023	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.	Kenntnisnahme
		Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	
		Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2	
		Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens	
		Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück soll die Entwicklung der Stadt als Grundfunktionaler Schwerpunkt vorangetrieben werden sowie vorangegangene und aktuelle Planungen im Plan integriert werden. Konkret sollen 8 Wohnbauflächen, eine gewerbliche Fläche für eine großflächige Nutzung, 2 Sonderbauflächen ausgewiesen sowie eine Sonderbaufläche in ihrer Größe verkleinert werden. Darüber hinaus wird eine Fläche für Gemeinbedarf neu ausgewiesen sowie im Zuge von Berichtigungen bereits realisierte Änderungen eingefügt.	Sachlich richtig.
		Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)	
		Rechtsgrundlage:	
		Gemäß § 50 Satz 1 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA-Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV-Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA-Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie, Erschütterungen anhand der Erschütterungs-Leitlinie6 ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für LAVG.  Nachfolgend äußere ich mich zu den einzelnen Änderungsvorhaben.	
		Brück Zentrum Im Bereich Brück Zentrum ist als Änderung gegenüber dem bestehenden FNP die Ausweisung eines urbanen Gebiets, von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen vorgesehen.	Sachlich richtig.
		Planumfeld Die Änderungsflächen befinden sich im zentralen Bereich von Brück, die Änderungsbereiche sind zum Teil bereits bebaut, teilweise auch landwirtschaftlich genutzt bzw. Grünflächen. Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	Kenntnisnahme.
		Schutzanspruch Der Schutzanspruch des urbanen Gebiets ist in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 noch nicht geregelt. In Analogie zu den Regelungen der TA-Lärm halte ich die Orientierungswerte von 63 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) nachts	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		für Verkehrslärm für angemessen. Der gemischten Baufläche kann ein Orientierungswert von 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts und 50 dB(A) nachts für Verkehrslärm zugeordnet werden, der Wohnbaufläche von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts und 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm.	
		Immissionssituation Die nunmehr geplanten Änderungen sind hinsichtlich der Belange des Schutzes vor Lärm zu begrüßen, da erstens der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG erfüllt wird und zweitens dem durch den von der B246 verursachten Verkehrslärm in den Änderungsbereichen entsprochen wird.	Kenntnisnahme
		In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind sowohl die möglichen einwirkenden Lärmimmissionen durch Verkehrslärm als auch die im Plangebiet verursachten Lärmemissionen näher zu betrachten.	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
		In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV7 unterliegen.	Kenntnisnahme
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand vorhanden, aber voraussichtlich zu lösen. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Wohnbaufläche Feldstraße Brück	
		Planumfeld Die Änderungsfläche befindet sich im Nordwesten von Brück wird im rechtskräftigen FNP derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, zukünftig soll eine Wohnbaufläche sowie im nördlichen Bereich eine Grünfläche ausgewiesen werden. Das Planumfeld besteht zukünftig aus Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen.	Sachlich richtig.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Das Planumfeld besteht im Norden und Westen aus Flächen für die Landwirtschaft, im Süden begrenzt die Feldstraße mit anschließender Wohnbebauung den Bereich, im Osten befindet sich ebenfalls Wohnbebauung.  Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	
		Schutzanspruch Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.	Kenntnisnahme
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Wohnbaufläche Neunruten, Stadt Brück Planumfeld Die Änderungsfläche befindet sich im Nordwesten von Brück und wird im rechtskräftigen FNP derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Sonderbaufläche ausgewiesen, zukünftig soll eine Wohnbaufläche sowie vor allem im südlichen Bereich eine Grünfläche ausgewiesen werden. Das Planumfeld besteht zukünftig aus Wohnbauflächen im Norden und Osten, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport im Süden sowie Flächen für die Landwirtschaft im Westen.	Sachlich richtig

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.  Schutzanspruch Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts	Kenntnisnahme
		bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet.  Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind jedoch insbesondere die durch die Sonderbaufläche und die Sportanlagen auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen (sowie ggf. Lichtimmissionen durch die Sportplätze) zu untersuchen. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
		Anforderungen der 12. BlmSchV unterliegen.  Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand zwar zu erwarten, werden aber zum jetzigen Zeitpunkt als lösbar angesehen.  Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden	Keine Bedenken.
		Wohnbaufläche Neuendorf Planumfeld Die Änderungsfläche befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage Neuendorf, derzeit befindet sich im Änderungsbereich eine aufgegebene landwirtschaftliche Nutzung. Das Planumfeld besteht zukünftig aus Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Das Planumfeld besteht im Norden, Osten und Süden aus	Sachlich richtig.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnbebauung sowie Gartenland, im Westen aus Flächen für die Landwirtschaft.  Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	
		Schutzanspruch Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.	Kenntnisnahme
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Wohnbaufläche Gömnigk Planumfeld Die Änderungsfläche befindet sich im Südwesten von Gömnigk und wird im rechtskräftigen FNP derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, zukünftig soll eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Das Planumfeld besteht zukünftig aus Waldflächen im Norden und Westen, Wohnbebauung im Osten sowie Flächen für die Landwirtschaft im Süden.  Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	Sachlich richtig.
		<u>Schutzanspruch</u>	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. Allerdings sind in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung die Lärmimmissionen durch Verkehrsgeräusche auf der B246 sowie möglicher Anlagenlärm näher zu betrachten. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Wohnbaufläche Baitz  Planumfeld  Die Änderungsfläche befindet sich im Westen des Ortsteils  Baitz und wird im rechtskräftigen FNP als Fläche für die  Landwirtschaft in einem kleinen Bereich, im überwiegenden  Teil als Waldfläche ausgewiesen. Das Planumfeld wird  künftig wie folgt aussehen: Im Norden wird der  Änderungsbereich durch die Straße "Schwanebecker Weg"  abgegrenzt, im Norden und Teilen im Osten schließen sich  gemischte Bauflächen an, im Süden Waldflächen, im  Westen ein zukünftiges Sondergebiet mit der  Zweckbestimmung soziale bzw. gesundheitliche Zwecke.  Dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird  entsprochen.	Sachlich richtig.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Schutzanspruch Der Wohnbaufläche werden Orientierungswerte in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrsgeräusche zugeordnet.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. Allerdings ist in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung mögliche Einwirkungen auf den Änderungsbereich durch die gemischten Bauflächen, hier insbesondere im Norden sowie die Sonderbauflächen zu prüfen. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes derzeit als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Änderungsvorhaben hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Sonderbaufläche Brück Zentrum  Planumfeld Die Änderungsfläche wird im rechtskräftigen FNP derzeit als gemischte Baufläche ausgewiesen. Das Planumfeld besteht zukünftig aus Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	Sachlich richtig.
		Schutzanspruch Da der Sonderbaufläche kein konkreter Orientierungswert in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zugeordnet ist, kann der Schutzanspruch nur anhand der konkret geplanten Nutzung	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen innerhalb des in v. g. DIN vorgegebenen Rahmens abgeschätzt werden. Die vorgesehene Nutzung als großflächiger Einzelhandel entspricht unter Einbeziehung der angrenzenden Nutzungen am ehesten denen eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO. Entsprechend halte ich die Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) nachts für Verkehrslärm als zutreffend an. Da alle anderen aufgeführten schädlichen Umwelteinwirkungen hier keine relevante Bedeutung haben, wird auf die Darstellung des Schutzanspruchs gegenüber diesen Immissionen verzichtet.	
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch zu konkret zu prüfen, ob durch die geplanten Nutzungen in angrenzenden Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Ebenso ist zu prüfen, inwieweit die o.g. Orientierungswerte im Plangebiet, hier insbesondere bezüglich Verkehrslärm, eingehalten werden In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Sonderbaufläche – Freizeit/ Festplatz an der Plane Planumfeld Die Sonderbaufläche befindet sich am westlichen Ortsrand von Brück und wird bereits entsprechend der Ausweisung	Sachlich richtig.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		genutzt. Im Norden grenzen zukünftig Flächen für die Landwirtschaft an, im Osten Sportanlagen, im Süden und Westen Waldflächen. Der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird erfüllt.	
		Schutzanspruch Da der Sonderbaufläche kein konkreter Orientierungswert in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zugeordnet ist, kann der Schutzanspruch nur anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen innerhalb des in v. g. DIN vorgegebenen Rahmens abgeschätzt werden. Da die konkreten angrenzenden Nutzungen nur einen geringen (Sportanlage) bzw. keinen Schutzanspruch besitzen, halte ich hier die Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet für angemessen, mithin also 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts und 55 dB(A) nachts für Verkehrslärm. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Eine vertiefende Prüfung der Immissionssituation ist hier nicht erforderlich, da es sich um eine Flächenverringerung der Sonderbaufläche gegenüber der bestehenden Nutzung handelt.	Kenntnisnahme
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Sonderbaufläche Baitz  Planumfeld  Die Änderungsfläche liegt im Westen des Ortsteils Baitz und wird im rechtskräftigen FNP als Fläche für die	Sachlich richtig.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Landwirtschaft, zu einem kleinen Teil als Waldfläche ausgewiesen. Das Planumfeld wird künftig wie folgt aussehen: Im Norden und Westen wird der Änderungsbereich durch die Straße "Birkenwinkel" abgegrenzt, im Norden schließt sich die gewachsene Bebauung des Ortsteils Baitz sowie Waldflächen an, im Westen Waldflächen, ebenso im Süden, im Osten grenzen zukünftig Wohnbauflächen an.	
		Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	
		Schutzanspruch  Da der Sonderbaufläche kein konkreter Orientierungswert in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zugeordnet ist, kann der Schutzanspruch nur anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen innerhalb des in v. g. DIN vorgegebenen Rahmens abgeschätzt werden. Die vorgesehene Nutzung wird als Fläche für gesundheitliche und soziale Zwecke angegeben und entspricht unter Einbeziehung der angrenzenden Nutzungen am ehesten denen eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO. Entsprechend halte ich die Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) nachts für Verkehrslärm als zutreffend an. Da alle anderen aufgeführten schädlichen Umwelteinwirkungen hier keine relevante Bedeutung haben, wird auf die Darstellung des Schutzanspruchs gegenüber diesen Immissionen verzichtet.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch konkret zu prüfen, ob durch die geplanten Nutzungen in angrenzenden Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Schädliche Umwelteinwirkungen, welche auf das Änderungsgebiet einwirken, sind nicht ersichtlich.	Berücksichtigung in nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BlmSchV unterliegen.  Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als realisierbar eingeschätzt. Immissionskonflikte sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. lösbar. Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.	Keine Bedenken.
		Sonderbaufläche Photovoltaik  Planumfeld  Die Änderungsfläche liegt im Süden von Brück und wird im rechtskräftigen FNP derzeit als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das Planumfeld besteht im Norden, Osten und Süden aus gewerblichen Bauflächen, im Westen als Waldflächen ausgewiesen.  Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	Sachlich richtig.
		Schutzanspruch  Den Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik werden regelmäßig keine Orientierungswerte zugeordnet, da es an einem Immissionsort im Sinne des BImSchG im Änderungsbereich mangelt.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch konkret zu prüfen, ob durch die geplanten Nutzungen in angrenzenden Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können und ggf. durch geeignete Ordnungsmaßnahmen (Blendschutz) zu vermeiden sind. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BlmSchV unterliegen.  Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des Immissionsschutzes zugestimmt.	Keine Bedenken
		Fläche für Gemeinbedarf in Neuendorf Planumfeld Die geplante Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" befindet sich im Nordosten der Ortslage Neuendorf. Im Norden wird die Fläche durch den Verlauf der B46 begrenzt, daran anschließend befindet sich Wohnbebauung, ebenso im Osten, Süden und Westen. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.	Sachlich richtig.
		Schutzanspruch Da der Fläche für Gemeinbedarf kein Orientierungswert in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zugeordnet ist, kann der Schutzanspruch nur anhand der konkret geplanten Nutzung unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen innerhalb des in v. g. DIN vorgegebenen Rahmens abgeschätzt werden. Da die angrenzenden Nutzungen Wohnbauflächen darstellen, kann unter Berücksichtigung des Planungsgrundsatzes des § 50 BImSchG maximal ein Orientierungswert für Mischgebiete angesetzt werden, mithin also 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts und 50 dB(A) nachts für Verkehrslärm.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Eine vertiefende Prüfung der Immissionssituation ist hier spätestens in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung zwingend erforderlich, insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen in den angrenzenden Gebieten durch die Nutzung des Feuerwehrstandortes. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegen.	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Fazit Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand kann die vorgelegte Planung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes als konfliktträchtig bezeichnet werden. Ob die angedachte Nutzung tatsächlich möglich ist, kann nur mit Hilfe eines Lärmgutachtens geklärt werden.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.
		gewerbliche Bauflächen Planumfeld Die Änderungsfläche liegt im Süden von Brück und wird im rechtskräftigen FNP derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Planumfeld besteht im Norden, Osten und Süden aus Flächen für die Landwirtschaft, im Westen gewerblichen Bauflächen. Dem Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird entsprochen.	Sachlich richtig.
		Schutzanspruch Den gewerblichen Bauflächen werden in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 Schutzansprüche zwischen 65 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) nachts für Verkehrslärm und 70 dB(A) tags und nachts zugeordnet.	Kenntnisnahme
		Immissionssituation Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es ausreichend zu prüfen, ob eine grundsätzliche Realisierung der Planung möglich erscheint. Dies ist hier zu bejahen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung ist jedoch konkret zu prüfen, ob durch die geplanten Nutzungen in angrenzenden Gebieten schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können und ggf. durch geeignete Ordnungsmaßnahmen (z. Bsp. Kontingentierung) zu vermeiden sind. In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BlmSchV unterliegen.	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
		<u>Fazit</u>	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die vorgelegte Planung seitens des Immissionsschutzes zugestimmt.	Keine Bedenken.
		Brück-Ausbau  Die angedachte Klarstellungssatzung spiegelt die tatsächliche Nutzung im Satzungsgebiet wider. Allerdings besteht durch die B246 sowie die Bahnlinie Dessau-Berlin eine erhebliche Belastung durch Verkehrslärm. Eine orientierende Berechnung des durch die B246 unter Zugrundelegung der Straßenverkehrsprognose 20308 verursachten Lärms ergab eine Überschreitung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet, welche jeweils rund 5 dB(A) oberhalb der Orientierungswerte liegt. Für zukünftige Bauvorhaben im Bereich der Klarstellungssatzung sind daher Auflagen zur Ausführung der Außenbauteile erforderlich.  Die weiteren Berichtigungen innerhalb des FNP betreffen bereits genehmigte Bebauungspläne, zu denen keine erneuten Betrachtungen erforderlich sind.	Kenntnisnahme
		Umweltbelange Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Hinsichtlich v. g. Schutzgüter sind verbal Ist- mit Planzustand gegenüberzustellen und mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter darzulegen.	Die Hinweise finden im Umweltbericht Berücksichtigung.
		Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Kenntnisnahme
		Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan,	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	
		Die wasserwirtschaftlichen Belange sind in den Teilflächen "Brück Zentrum", "Brück Ausbau", "Karl-Friedrich-Straße", "Neuendorf", "Gömnitz" und "Baitz" nicht betroffen.	Kenntnisnahme
		In der Teilfläche "Feldstraße / Neunruten (Gartenstr. West)" befindet sich die Kleine Plane als ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Diese Teilfläche schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der zuständige Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt.
		Im Bereich der Teilfläche "PV-Anlage Gewerbegebiet" befinden sich vier Grundwassermessstellen der Landesmessnetze (siehe Anlage) mit den Nummern: 38421590 bis 38421593. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat "Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale", w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.
		In der Teilfläche "Erweiterung Gewerbegebiet Brück" befindet sich ein Graben als Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer obliegt nach § 79	Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der zuständige Unterhaltungsverband wurde am Verfahren beteiligt.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Diese Teilfläche schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).  Hinweis	
		Die Übersichtskarte zu dieser Teilfläche "Erweiterung Gewerbegebiet Brück" (Planzeichnungen, S. 9) weist nicht den richtigen Geltungsbereich auf (blauer Kreis). Dies sollte entsprechend angepasst werden. <u>Übergebene Anlage</u> : Karten zur Lage der Grundwassermessstellen (Landesmessnetze)	Der Hinweis findet Berücksichtigung.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleist- ungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 19.06.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Bedenken
5	Stadt Beelitz Stellungnahme vom 15.06.2023	Zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Stadt Beelitz durch die Planung nicht berührt sind.  Seitens der Stadtverwaltung Beelitz werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Hinweise und Bedenken.
6	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) Geschäftsbereich Facilitymanagement Team 3 Liegenschaftsmanagement Stellungnahme vom 08.06.2023	Keine Einwände	Keine Hinweise und Bedenken.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
7	BLDAM- Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Stellungnahme vom 02.06.2023	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt.  Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Kenntnisnahme
8	Amt Brück FBL Zentrale Aufgaben, Organisation, Personal und Brandschutz Stellungnahme vom 31.05.2023	Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich drauf hin, dass bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie nachfolgend der Bebauungspläne auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist. Zur Löschwasserentnahme sind DINgerechte Wasserentnahmestellen zu installieren. Für die Feuerwehr muss die Zuwegungen zu den zu bebauenden Grundstücken jederzeit gewährleistet sein.  Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) — Arbeitsblatts W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" erfüllt sind (vgl. hierzu Pkt. 3.1 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz — VVBbgBKG). Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gebietsbezogen zu ermitteln.  Um die gem. § 3 (1) 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz sicherzustellende Grundversorgung mit Löschwasser zu gewährleisten, ist das Sachgebiet Brandschutz mindestens drei Wochen vor Beginn der diesbezüglichen Erschließungsarbeiten eine Planung zur Verfügung zu stellen, aus der mindestens Art und Lage sowie Erreichbarkeit der geplanten Löschwasserentnahmestellen sowie die jeweiligen Löschwassermengen (m /h über einen Zeitraum von x Stunden) hervorgehen.  Diese Planung ist vom Sachgebiet Brandschutz freigeben zu lassen. Nach Fertigstellung der Löschwasserversorgung schlage ich die stichpunktartige Überprüfung einer Entnahmestelle im Hinblick auf den Löschwasserbedarf durch die Feuerwehr des Amtes Brück vor. Ich bitte hierzu um	Die Hinweise finden im Rahmen der weiterführenden Planungen (verbindliche Bauleitplanung, Bauanträge etc.) Berücksichtigung.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		rechtzeitige Bekanntgabe des Fertigstellungstermins. Die neuen Planstraßen sind (insbesondere bzgl. zulässiger Belastung, Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendekreise usw.) zu planen und zu bemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein notwendiger Rettungsweg aus Gebäuden über Rettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden muss, Anpflanzungen (z.B. Straßenbäume) oder geplante Stellplätze den Einsatz der Feuerwehr weder behindern noch einschränken dürfen.	
9	BVVG Berlin/Brandenburg/Sachsen Stellungnahme vom 31.05.2023	Für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:	
		Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Hinweise und Bedenken.
		Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitte ich Abstand zu nehmen.	Keine erneute Beteiligung.
10	LB Forst Brandenburg Oberförsterei Dippmannsdorf	a) Einwendungen	
	Stellungnahme vom 08.06.2023	Mit der geänderten Flächennutzungsplanänderung sollen Waldflächen (gem. § 2 LWaldG) in Wohnbauflächen bzw. Sonderbauflächen umgenutzt werden. Dies betrifft im Einzelnen:	Sachlich richtig.
		<ul><li>A) Gemarkung Baitz, F 4, FLS 130 (K5) und</li><li>B) Gemarkung Gömnigk, F 1, FLS 63 (K3)</li></ul>	
		zu A) Die im Datenspeicher Wald erfasste Fläche beträgt 1,06 ha und soll insgesamt überplant werden.	Kenntnisnahme
		zu B) die erfasste Waldfläche beträgt 0,19 ha. In der Planzeichnung zur Änderung ist nur eine Teilfläche für die Nutzungsartenänderung dargestellt. Die verbleibende Restfläche (ca. 0,07 ha) würde u.a. die zur flächenhaften Ausprägung definierte Schwelle von 0,2 ha deutlich	Der Hinweis findet Berücksichtigung.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		unterschreiten und somit nicht mehr als Wald bewertet.  Daher wird die vollständige Umnutzung des FLS als sinnvoll erachtet.  b) Rechtsgrundlage	
		LWaldG vom 20: April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung	Kenntnisnahme
		BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung	
		c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)	Die Hinweise finden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. eines Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung.
		Die Nutzungsartenänderung ist durch ein Waldumwandlungsverfahren gem. § 8 LWaldG zu vollziehen.	
		Dies kann durch einen waldrechtlich qualifizierten B-Plan erfolgen, der schon eine Festsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 3 LWaldG enthält. Demzufolge ist ein anschließendes separates Waldumwandlungsverfahren entbehrlich.	
		Sofern der B-Plan gem. § 30 BauGB, der die Anforderungen des § 8 Abs. 2, Satz 3 LWaldG (forstrechtliche Qualifizierung) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende bauliche Nutzung als zulässig festsetzt, muss die Waldumwandlung und die damit verbundenen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen in einem späteren Baugenehmigungsverfahren beantragt werden.	
11	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Stellungnahme vom 23.06.2023	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g.	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Voraussetzungen möglich. <u>Zielmitteilung / Erläuterungen</u>	
		Mit dem vorliegenden Verfahren soll der wirksame Flächennutzungsplan vom 13. Mai 2011 an die aktuellen Erfordernisse und Ziele zur Entwicklung der Stadt Brück einschließlich ihrer beiden Ortsteile Baitz und Neuendorf angepasst und dementsprechend überarbeitet werden.	Sachlich richtig.
		Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung werden in der Planbegründung weitestgehend richtig und vollständig wiedergegeben, so dass auf ihre Wiederholung hier verzichtet werden kann. Zudem haben Sie die Mitteilung der Ziele der Raumordnung mit unserer Stellungnahme vom 04.05.2023 erhalten. Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahme insoweit weiterhin Gültigkeit behält.	Kenntnisnahme
		Zu den Planinhalten nehmen wir wie folgt Stellung:	
		<u>Wohnsiedlungsflächen</u>	
		Die neu geplanten Wohnbauflächen sind in Tabelle 3 der Begründung zum FNP aufgelistet und werden dort der Innenentwicklung, Eigenentwicklung oder Wachstumsreserve zugeordnet. Dabei ist zu beachten, dass Wohnsiedlungsflächen (auch Mischbauflächen), die während der Laufzeit des LEP B-B in Bauleitplänen festgesetzt oder dargestellt wurden, nicht auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) anzurechnen sind. Die bisher im FNP (Bekanntmachung am 13.05.2011) dargestellten Wohnsiedlungsflächen sind daher nicht auf die EEO anzurechnen. Wohnsiedlungsflächen aus Bauleitplänen, die vor dem Inkrafttreten des LEP B-B (15.05.2009) festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, sind hier nicht bekannt. Da in Trebitz keine Änderungsfläche benannt worden ist, soll der Bebauungsplan "Gartenweg Trebitz" anscheinend nicht weiterverfolgt werden.	Sachlich richtig.
		Somit steht die EEO uneingeschränkt im Umfang von 4,2 ha zur	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Verfügung. Zusätzlich kann die Stadt Brück im Ortsteil Brück als Grundfunktionalem Schwerpunkt über eine Wachstumsreserve gemäß Ziel 5.7 LEP HR in Höhe von 7,2 ha verfügen  Die Tabelle 3 weist eine Inanspruchnahme der EEO von 5,1 ha und der Wachstumsreserve (WR) von 6,8 ha aus. Damit wäre das verfügbare Potential der EEO überschritten. Ziel 5.5 LEP HR stünde der vorliegenden Planung somit entgegen.	Kenntnisnahme
		Wir regen an, die Bilanzierung in Tabelle 3 nochmals zu überprüfen, denn bei überschlägiger Betrachtung erscheinen uns die dort angegebenen Flächengrößen teilweise zu hoch und sind nicht überall nachvollziehbar. Wohnbauflächen, die im wirksamen FNP bereits als Mischbauflächen dargestellt waren, werden nicht auf die EEO oder Wachstumsreserve angerechnet, da für diese Flächen eine Wohnnutzung bereits zugelassen war. Mit der Änderung (W anstelle M) entsteht für diese Teilflächen keine neue Darstellung als Wohnsiedlungsfläche im Sinne des LEP HR. Mit einer differenzierteren Zuordnung der entsprechenden Teilflächen könnte die EEO-Inanspruchnahme ggfls. reduziert werden. Das würde voraussichtlich die Wohnbauflächen 1 bis 3 und 5 betreffen.	Der Sachverhalt wird geprüft und die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt.
		Die Sonderbaufläche Baitz und Wohnbaufläche 8 im OT Baitz befinden sich im Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Für bereits bebaute Gebiete unterhalb des Darstellungsgrenzwertes von 20 Hektar, die im Freiraumverbund liegen, bleiben die Entwicklungsmöglichkeiten nach § 34 und § 35 Abs. 6 BauGB aber unberührt (vgl. Begründung zum Ziel 6.2 LEP HR). Diese Möglichkeit wird jedoch nur für die nördliche Teilfläche der Wohnbaufläche 8 gesehen. Der südlichen Teilfläche der Wohnbaufläche 8 steht Z 6.2 LEP HR entgegen.	Die Darstellung der Wohnbauflächen wird angepasst. Zwischenzeitlich ist geplant, die Sonderbaufläche ebenfalls als Wohnbaufläche auszuweisen.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Eine Vereinbarkeit mit Ziel 5.5 LEP HR kann erreicht werden, wenn die EEO-Inanspruchnahme auf insgesamt 4,2 ha reduziert wird.	Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird hergestellt und die Inanspruchnahme der EEO insgesamt auf ca. 4,2 ha reduziert.
		Ein Konflikt der Planung mit Ziel 6.2 LEP HR wäre lösbar, wenn lediglich auf die Überplanung der nördlichen Teilfläche abgestellt wird.	Der Sachverhalt wird geprüft.
		<u>Einzelhandel</u>	
		Die Plankarte enthält die Darstellung der Sonderbaufläche Brück Zentrum, auf der die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes und die Errichtung einer Pflegeeinrichtung beabsichtigt sind.	Sachlich richtig.
		In Anbetracht der Entwicklungspotenziale regen wir an, den FNP zu nutzen, um für die Gesamtgemeinde die räumliche Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches zu vorzunehmen. Dieser könnte dann als Grundlage für die Beurteilung von zukünftigen Ansiedlungsvorhaben dienen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Ziele 2.12 und 2.14 LEP HR, wonach die landesplanerische Zulässigkeit von Einzelhandelsvor-haben ggf. von deren Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs abhängig ist. Einem Verzicht auf eine Darstellung von zentralen Versorgungsbereichen im FNP stünden Ziele der Raumordnung allerdings nicht entgegen.	Die Festlegung eines Zentralen Versorgungsbereiches erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung.
		Gewerbliche Bauflächen	
		Aus den vorliegenden Unterlagen ist die Lage der beabsichtigten Gewerbeflächenerweiterung nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich steht Ziel 6.2 LEP HR einer Entwicklung im Freiraumverbund, wie in der Begründung beschrieben, entgegen. Unter differenzierterer Betrachtung des Standortes sollte der Sachverhalt erneut geprüft werden.	Die Karte zum Gewerbegebiet wird angepasst. Die sich in der Fläche in natura befindende Hecke wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der übrige Teil der Hecke befindet sich bereits in der Gemarkung Linthe. Mit der Anpassung der Karte wird dem Freiraumverbund Rechnung getragen.
		Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung wäre erneut zu prüfen.	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird im Rahmen der Entwurfsplanung erneut beteiligt.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung				
LIG. III		Regionalplan Havelland-Fläming 3.0					
		Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPl H-F 3.0) liegt nunmehr als raumkonkreter Entwurf vor. Das öffentliche Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf hat stattgefunden. Die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen sind damit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.  Der Regionalplan-Entwurf sieht für Teile des Geltungsbereichs eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft und als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vor. Zudem sollen Bereiche der OT Brück und Neuendorf als Vorbehaltsgebiete Siedlung festgelegt werden.	Kenntnisnahme Planverfahren.	und	Berücksichtigung	im	weiteren
		<u>Hochwasserrisiko</u>					
		Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Bereiche in den Belziger Landschaftswiesen sowie entlang der Plane werden von Hochwasserrisikogebieten BB HQ-extrem, BB HQ-100, BB HQ-10 und HQ 20 erfasst.  Wir weisen darauf hin, dass über die fachrechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete hinaus im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ("BPR HV") Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Vorsorge gegen Überschwemmungsgefährdung festgelegt sind, die durch die Kommunen in ihren Bauleitplänen zu beachten bzw. berücksichtigen sind.		finden	im weiterer	Pla	nverfahren
		Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht  1. Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235)  2. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)  3. Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" der RPG Havelland-Fläming, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1322	Kenntnisnahme				

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<ol> <li>Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</li> <li>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBI. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021</li> <li>Bindungswirkung</li> </ol>	
		Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
		<ol> <li>Hinweise</li> <li>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleit-plänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de.</li> <li>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlinbrandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.</li> </ol>	Die Hinweise finden im weiteren Planverfahren Berücksichtigung.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
12	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Stellungnahme vom 26.06.2023	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:  Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Ausweisung insbesondere neuer Wohnbauflächen. Von der Änderung des FNP sind Flächen innerhalb der Gemarkungen Brück, Neuendorf, Gömnigk und Baitz betroffen.  Allgemeine Hinweise	Sachlich richtig.
		Die Inanspruchnahme/Überbauung von Gehölzbeständen und Waldflächen ist vor dem Hintergrund des Klimawandels grundsätzlich abzulehnen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass vor allem Bäumen im Siedlungsraum aufgrund ihrer vielfältigen klimatischen und biologischen Funktionen den Charakter lokaler öffentlicher Güter haben sollten Ersatzpflanzungen, diese erst nach Jahren die entsprechende Wirksamkeit erreichen, können den Verlust vorhandener Gehölzstrukturen auch vor dem Hintergrund des steten Artenrückgangs nicht kompensieren. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch die Klimaschutzfunktion (Kaltluftentstehungsgebiet) von Wald zu sehen. Zusammen mit der Erholungsfunktion tragen diese Flächen vor allem im innerstädtischen Raum erheblich zur Lebensqualität bei.	Kenntnisnahme
		Grundsätzlich sollte die Bebauung dem Gehölzbestand angepasst werden, nicht umgekehrt!  Zudem ist dem Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen.	Der Hinweis findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Planungsabläufen Berücksichtigung.  Schon allein durch die Begrenzung der Erweiterung insbesondere der Wohnbauflächen auf das nach LEP HR und REP Grundfunktionale Schwerpunkte angegebene Maß wird diesem Grundsatz bereits Folge geleistet.  Darüber hinaus besteht bei nachgelagerten Planungsverfahren die Möglichkeit weitere Regelungen und Festsetzungen zu treffen.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Besondere Aufmerksamkeit ist dem Schutzgut Wasser zu geben. Der Rückhalt von Niederschlagswasser muss oberste Priorität haben. Aufgrund der baulichen Verdichtung und Nutzung ist deshalb ein Regenwassermanagement erforderlich, dass auf einen verstärkten Rückhalt und Versickerung ausgerichtet werden muss und eine Ableitung in Oberflächengewässer vermeidet.	Ein derartiges Konzept ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.
		Hochwassergefährdete (z.B. Senken) und grundwassernahe Standorte sind daher von einer Überbauung vorsorglich auszuschließen.	Der Hinweis findet im weiteren Planverfahren Berücksichtigung.
		Zur Erhöhung der Bebauung	
		Durch Neuausweisung zusätzlicher Flächen und Flächenverdichtung für Wohnen und Gewerbe Bebauung wird der Charakter des Ortes deutlich verändert.	Die neuausgewiesenen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Ortsrandbereich. Bei einer umsichtigen/behutsamen Planung u.a. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bezogen auf die Art und Weise der geplanten Bebauung kann hier Einfluss auf das Ortsbild genommen werden.
		Es ist in der Planung nicht ersichtlich, ob mit Erhöhung der Einwohnerzahl auch Veränderungen der Infrastruktur zu erwarten sind.	Sachlich richtig. Mit Ausnahme im Bereich Brück/ Zentrum ist diese nicht Bestandteil der 6. Änderung des FNP.
		<ul> <li>Entsprechend ergeben sich folgende Fragen zu offensichtlich fehlenden Planungen:</li> <li>Wie wird die Infrastruktur angepasst?</li> <li>Sind ein zusätzliches Angebot an Arbeitsplätzen und damit die Erweiterung des Angebotes von Gewerbeflächen geplant? Wenn Ja, wo? Damit sind keine Ausweitungen der Solarflächen gemeint! Denn mit der Ausweisung von Solarflächen fehlen Flächen für produzierendes Gewerbe.</li> <li>Sind die Kapazitäten der ärztlichen Versorgung ausreichend?</li> <li>Ist eine Altenheim geplant?</li> <li>Ist die Versorgung mit Konsumgütern ausreichend?</li> <li>Ist die Betreuungskapazität für Kleinkinder (KITA) ausreichend?</li> <li>Ist die Kapazität der Schulen in Brück ausreichend? An</li> </ul>	An dieser Stelle wird auf das Integrierte Entwicklungskonzept des Amtes Brück (IEK) und die darin enthaltenen Ziele

Der		S. II.	
Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Fehlplanungen in der Vergangenheit se erinnert!  • Werden neue Spielplätze geplant und wo?	
		Geplante Ausweitung der Bebauung im Ortsteil Gömnigk "An der Bahn"	
		In der geplanten Änderung ist die teilweise Überbauung des ehemals wasserführenden Puhls bzw. Pfuhl vorgesehen. Hier ist zu prüfen, ob die Bebauung negative Auswirkungen auf oberflächennahes Grundwasser sowie an der Oberfläche zeitweilig bzw. bei Starkregenereignissen verlaufende Wasserläufe hat Hier sollte zu Gunsten des Schutzgutes Wasser von der Bebauung Abstand genommen werden.	Der Sachverhalt wird im weiteren Verfahren geprüft.
		Erweiterung des Wohngebietes Gänsematen/ Gartenstraße	
		Der Erweiterung des Wohngebietes kann nicht zugestimmt werden. Mit der Erweiterung des Wohngebietes grenzt die Bebauung unmittelbar an das NSG "Belziger Landschaftswiesen". Damit erhöht sich der Druck auf das Gebiet durch Erholungssuchende und verlagert sich gleichzeitig weiter in das NSG hinein.	Sachlich <u>nicht</u> richtig. Bei genauer Betrachtung der Schutzgebietskarte ist erkennbar, dass das besagte NSG zum geplanten Wohngebiet Neunruthen im Norden einen Abstand von ca. 480 m und im Süden von ca. 740 m haben wird.
		Gerade in Zeiten in denen auf allen Ebenen über die Bedeutung von Klima-, Insekten- und Biodiversitätsschutz auch als Vorsorge für das menschliche Wohlergehen gesprochen wird, wird ein entsprechende zukunftsweisender Umgang auch von Verwaltungen und Planungsträgern erwartet.  Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen eine urbanen Raum zu entwickeln, in dem der Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung eine gleichberechtigte Betrachtung erfährt.	Bei Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass auf dieser eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche von statten gehen wird, da eine intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eine geringe biologische Wertigkeit für den Naturhaushalt besitzt. Ausführlich wird darauf im Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP eingegangen. Dieser wird Bestandteil der Entwurfsplanung.
		Wir behalten uns vor, Ergänzungen nachzureichen und bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Für den Fall, dass	Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Entwurf der 6. Änderung des FNP besteht die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Fachgutachten erstellt werden, beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de	
13	Eisenbahn-Bundesamt Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg Stellungnahme vom 06.06.2023	Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden.	Keine Hinweise und Bedenken.
14	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 15.06.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das LBGR auf der Grundlage ihm vorliegende Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o.g. Planung/ Vorhaben wie folgt:	
		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:	Kenntnisnahme
		Keine	
		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	Kenntnisnahme
		keine	
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserheblichen Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:	Kenntnisnahme
		Karten/ Änderungsbereiche 1,2,3,4,5,6,7,8,9	
		Bergbauberechtigungen:	
		Die o.g. Karten/ Änderungsbereiche (Änderungsbereich 3 lediglich der südliche Bereich) befinden sich vollständig	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		innerhalb des Bewilligungsfeldes Belzig-Nord B (Feldesnummer: 22-1480) Die nach § 8 BbergG erteilte Bewilligung gewährt das bis zum 11.02.2019 befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von tiefliegender Sole innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.	
		Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Kur und Freizeit Belzig GmbH, Am Kurpark 15 in 14806 Belzig.	
		Die Bewilligung gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Bewilligung nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.	
		Innerhalb des Bewilligungsfeldes existiert ein bergrechtlich zugelassener Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung bzw. Gewinnung von Sole (§52 BbergG). Aufgrund der geringen Entnahmeraten von Sole und der räumlichen Entfernung zur Bohrung (> 1500 m) ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass keine bergbaulichen Einflüsse auf das Vorhaben zu erwarten sind. Weitere Informationen sind über die o.g. Rechtsinhaberin erhältlich.	
		Karten/ Änderungsbereiche 5	
		Erdgasspeicher	
		Östlich des Änderungsbereiches befindet sich der Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Buchholz (Übersichtskarte, Anlage) Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen der Erdoberfläche.	Kenntnisnahme.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Auskünfte erteilt die Betreiberin des Gasspeichers, die VNG Gasspeicher GmbH, Maximilianallee 2 in 04129 Leipzig.	
		Aus Sicht des LBGR bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.	Keine Einwände.
		Geologie	
		Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	Kenntnisnahme
		Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landeaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoIDG)	Kenntnisnahme
15	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Stellungnahme vom 07.06.2023	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Kenntnisnahme
		Ziel der Planung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt sowie die Aktualisierung und Zusammenführung vorangegangener Planungen unter Berücksichtigung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanungen.	Sachlich richtig.
		Gegen die vorliegende Änderung bestehen im Hinblick auf die	Keine Bedenken und Hinweise.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV keine Einwände.	
		Ob und in welchem Umfang Belange der v. g. Bereiche im Einzelnen berührt sein könnten, wird bzw. wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.	Kenntnisnahme
		Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	Kenntnisnahme
		Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme
16	Landkreis Potsdam Mittelmark Stellungnahme vom 26.06.2023	Mit Ihrem Schreiben vom 22.05.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück mit Stand der Unterlagen vom Februar 2023.	
		Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.	Kenntnisnahme
		Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.	Kenntnisnahme
		Fachdienst Umwelt	
		Untere Wasserbehörde	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Der 6. Änderung des FNP der Stadt Brück wird seitens der unteren Wasserbehörde ohne Hinweise oder Anregungen zugestimmt.	Keine Änderungen und Hinweise.
		Untere Abfallwirtschaftsbehörde	
		Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück gegenwärtig nicht entgegen.	Kenntnisnahme
		1. Einwendungen	
		a) Einwendungen.	
		Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.	
		b) Rechtsgrundlage:	
		Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBI. I S. 3436)  Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598)  Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5]).  c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen	
		oder Befreiungen): Nicht erforderlich.	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	
		Keine Hinweise.	
		3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
		Keine Hinweise.	
		4. Weitergehende Hinweise	
		1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.	Die weitergehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. bei Umsetzung der Vorhaben zu berücksichtigen.
		Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.	
		Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.	
		Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge>10 m³) zu erfüllen (s. a.	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL ):	
		<ul> <li>Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8         Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</li> <li>Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV</li> <li>Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV</li> <li>Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV</li> </ul>	
		Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.	
		Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.	
		2. Im Zuge von Abbruch-/Rückbauarbeiten anfallende mineralische Abfälle (Betonbruch, Ziegelbruch, Asphaltaufbruch, Bodenmaterial etc.) sind vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme (je max. 500 m³) und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32, PN 98 (LAGA PN98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.	
		3. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:	
		Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:	
		9. Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de	
		Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von 2.000 kg (Kleinmengen), bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter	
		10. https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der- sbb/identnummern/erzeugernummer/	
		beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter	
		https://www.sbb- mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_s ignatur_2012.pdf	
		Bei einem Anfall von mehr als 2.000 kg an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).	
		4. Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.	
		Untere Bodenschutzbehörde	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		I. Einwendungen     (1) Einwendung:     a) Vorsorgender Bodenschutz	
		In einzelnen in den Karten 1 bis 9 ausgewiesenen Arealen besteht ein Konfliktpotential von noch zu planenden Nutzungen (bauliche Maßnahmen) und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch die baulichen Maßnahmen selbst. Es besteht teils auch ein Konfliktpotential mit vorhandenen Archivböden, auf die Einwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden sind. Dies begründet sich beides mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG §§ 1, 4 und 7.	Der Hinweis findet im Rahmen des weiteren Planverfahrens bei der Bearbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung. Sich daraus ggf. ergebende Belange sind in die Begründung aufzunehmen.
		b) Altlasten Auf das Bestehen von Altlasten oder altlastenverdächtiger Flächen ist bereits in der Begründung des FNP bzw. im Umweltbericht hinzuweisen, damit nachfolgende Planungen dies aufnehmen können. Bei Nutzungsänderungen sind in der Regel Neubewertungen oder Gefährdungsabschätzungen vorzunehmen.	
		(2) Rechtsgrundlage: Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Dies wird mit der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen in der BBodSchV (Stand 16.07.2021) § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgegriffen. Im § 3 Abs. 5 BBodSchV werden Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Bodenfunktionen im Rahmen der Pflicht zum vorsorgenden Bodenschutz (BBodSchG § 7) benannt.	
		Nach § 7 BBodSchG hat jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Nach der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, Stand	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		16.07.2021) § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind in der Regel schädliche Bodenveränderungen zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen (z. B. Bodenschadverdichtungen durch Baumaßnahmen) den Boden verändern und dadurch u. a. die natürlichen Funktionen erheblich beeinträchtigt werden können.	
		Nach § 4 Abs. 4 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.	
		(3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Bereits in der Begründung des FNP bzw. im Umweltbericht, der Teil der Begründung des FNP ist, sollten die Konfliktpotentiale des vorsorgenden Bodenschutzes und der Altlasten festgehalten werden. Dies dient dem Ziel der weiteren Konfliktanalyse, Bodenbewertung und Gefährdungsabschätzung in der späteren Bauleitplanung, um in den nachfolgen Planungen (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung) zielgerichtete Maßnahmen gegen die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten umsetzen zu können. Hiermit werden Wiedervorlagen in den Planungsvorhaben vermieden.	
		II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	
		a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:	
		Im Umweltbericht sollten folgende Konfliktpotentiale benannt und aufgeführt werden:	
		Kartenteil	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Karte 1 (Stand Feb. 2023) Es liegen Böden mit teils hohem Konfliktpotential hinsichtlich der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen vor. Dies begründet durch die teils hohen Bodenwertzahlen (> 35) und möglichen Archivböden (Moore) insbesondere für die neu auszuweisenden Bereiche mit den Kennzeichnungen Wohnbauflächen W und Sonderbauflächen S. Das Potential zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in Abhängigkeit der zu planenden baulichen Anlagen in nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) zu ermitteln.	
		Karte 2 (Stand Nov. 2022) Im Bereich der Sonderbaufläche mit der Nummerierung 3 befindet sich die sanierte "Altablagerung an der Plane Brück" mit der Registriernummer 0315690046. Bei einer Nutzungsänderung ist eine Neubewertung vorzunehmen.	
		Karte 4 (Stand Nov. 2022) Es liegen Böden mit Konfliktpotential hinsichtlich der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen vor. Dies begründet durch die hohen Grundwasserstände von < 1 Meter unter Geländeoberkante (uGOK) und der teils hohen Bodenwertzahlen (> 35) insbesondere für den neu auszuweisenden Bereich mit der Kennzeichnung Wohnbauflächen W. Das Potential zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in Abhängigkeit der zu planenden baulichen Anlagen in nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) zu ermitteln.	
		Karte 5 (Stand Nov. 2022) Im Bereich der Wohnbaufläche befindet sich der der altlastenverdächtige Altstandort "LPG Neuendorf bei Brück" mit der Registriernummer 315690055. Bei einer Nutzungsänderung ist eine Neubewertung (Gefährdungsabschätzung) vorzunehmen.	
		Karte 9 (Stand Nov. 2022) Es liegen Böden mit teils hohem Konfliktpotential hinsichtlich der Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen bei	

Der	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
Lfd. Nr.		Baumaßnahmen vor. Dies begründet sich durch die teils hohen Grundwasserstände von < 1 Meter unter Geländeoberkante (uGOK) und den teils hohen Bodenwertzahlen (> 35) für den neu auszuweisenden Bereich mit der Kennzeichnung Gewerbliche Bauflächen. Weiterhin können Archivböden (Moore) in der östlichen und südlichen Hälfte der ausgewiesenen Flächen hinzukommen. Das Potential zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in Abhängigkeit der zu planenden baulichen Anlagen in nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) zu ermitteln.  b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: keine  Untere Naturschutzbehörde  Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende  Rechtserhebliche Hinweise	
		Landschaftsschutzgebiet "Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen"	
		Bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche Baitz ist das Landschaftsschutzgebiet "Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen" (im Folgenden: LSG) zu beachten. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 der LSG-Verordnung (im Folgenden: LSG-VO) die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 95 Flurkarten, in den in Anlage 2 Nr. 4 aufgeführten 74 digitalisierten Karten und in den in Anlage 2 Nr. 5 aufgeführten zwei Liegenschaftskarten. Diese Flurkarten sind im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie als Kopien im Landesamt für Umwelt und bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde kostenlos während der Dienstzeiten einsehbar.	Der Hinweis findet im weiteren Planverfahren Berücksichtigung.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan soll die in § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Angaben enthalten.	Sachlich richtig.
		Für die Fortschreibung des Landschaftsplans sind die Mindestanforderungen an Landschaftspläne entsprechend der Anlage 1 zum Erlass "Bauleitplanung und Landschaftsplanung", für den Umweltbericht entsprechend 1. und 2. der Anlage 1 zu § 2a BauGB zu erfüllen.	Kenntnisnahme.
		Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.	Kenntnisnahme
		Gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG ist bei der Aufstellung (beziehungsweise Fortschreibung) des Landschaftsplans die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.
		Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:	
		<ul> <li>BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist</li> <li>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 28])</li> <li>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist</li> </ul>	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<ul> <li>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen" vom 17. Oktober 1997 (GVBI.II/97, [Nr. 32], S.826) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBI.II/14, [Nr. 05])</li> </ul>	
		Fachdienst Landwirtschaft	
		Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass landwirtschaftliche Belange daran angepasst werden können. Unter Berücksichtigung dieses Hinweises liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.	Der Hinweis findet im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung.
		Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz	
		Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min-1 für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der weiterführenden Planungen berücksichtigt.
		Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<ul> <li>Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> <li>Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³ /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</li> <li>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</li> <li>Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.</li> <li>Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</li> <li>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.</li> <li>Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:</li> <li>Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend</li> </ul>	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
Ltd. Nr.		höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.  Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.  Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:  - offene Bebauung: 400 m - geschlossene Bebauung: 300 m  Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.  Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991 1 1/NA:2010-12 anzuwenden. Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 "Feuerwehrzufahrt" zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]	
		Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Feuerwehrzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehrzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius' liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 "Fläche für die Feuerwehr" zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.  Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m² zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.  Die Bewegungsflächen sind nach den "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch das Amt Brück als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 "Fläche für die Feuerwehr" zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]	
		Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.  Das o.g. Vorhaben, Stand Februar 2023, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Begründung mit Umweltbericht bezüglich	Kenntnisnahme.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.	
		Ziel der Änderung sind hauptsächlich die Aktualisierung und Zusammenführung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung, Erweiterung des Gewerbegebietes Brück, Ausweisung einer Sonderbaufläche im Zentrum und Bestimmung eines zentralen Versorgungsbereiches. Letzteres soll im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens erfolgen.	
		Unter Punkt 8 Umweltbelange der Begründung heißt es: Lärmimmissionen und lufthygienische Belastungen (Staub-, Schadstoffimmissionen) gehen im Gemeindegebiet Brück vor allem von der B246 aus. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen durch die Bahntrasse, die Bundesautobahn A9 sowie die vorhandenen Gewerbegebiete gegeben. Geruchsbelästigungen und weitere lufthygienische Belastungen sind vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten.	
		In Bezug auf den vorsorgenden Gesundheitsschutz bei der Ausweisung der Sonderbaufläche zur Entwicklung des Standortes für soziale bzw. gesundheitliche Zwecke, wie Errichtung eines Altenheims, sind die Umweltfaktoren für eine geeignete Standortwahl zu betrachten.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.
		Insbesondere bei der Auswahl der Fläche für Gemeinbedarf in Neuendorf nach 6.5. der Begründung, Errichtung Feuerwehrgerätehaus, ist nach Nutzung, ob Einsatzfahrzeuge hier stationiert werden und zum Einsatz kommen, die Einwirkung von Lärm auf die umliegende Wohnbebauung zu berücksichtigen.	Der Hinweis findet im Rahmen der nachgelagerten Planungen Berücksichtigung.
		Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Kenntnisnahme.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Fachdienst Kreisstraßenbetrieb  Aus Sicht des FD-Kreisstraßenbetrieb ergeben sich keine Hinweise bzw. Einwendungen.	Kenntnisnahme
		Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde	
		Baudenkmalschutz	
		Im Einzelnen werden die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich der im Plan- und Kartenmaterial definierten Planungsgebiete analysiert und entsprechend denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen bewertet.	Kenntnisnahme.
		1) Karten Nr.: 1, Brück Zentrum Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale, nördlich befindet sich die Postsäule, ObjNr.: 09190107, im Süden der Bahnhof Brück mit Empfangsgebäude, Schuppen, Wohnhaus und Nebenanlagen, ObjNr.: 09190663. Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
		2) Karten Nr.: 2, Brück Feldstraße, Gartenstraße Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale, nordöstlich befindet sich die Postsäule, ObjNr.: 09190107, im Südosten der Bahnhof Brück mit Empfangsgebäude, Schuppen, Wohnhaus und Nebenanlagen, ObjNr.: 09190663. Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
		3) Karten Nr.: 3, Brück Ausbau Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befindet sich das Objekt Chauseehaus, Wohnhaus mit Hofgebäuden von 1860-1870, ObjNr.:	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		09190101. Durch die Ausweisung der benachbarten Flächen als Wohnbauflächen ist eine Beeinträchtigung des genannten Denkmals zunächst nicht zu erwarten.	
		Aufgrund der Nähe zu o.g. Denkmal, bedürfen zukünftige Bauvorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. 20 des BbgDSchG. Da die denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden, sollte im Vorfeld der Bebauungsplanung darauf hingewiesen werden, dass auch die Veränderung in der Umgebung eines Denkmals einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 des BbgDSchG bedarf, die mit Auflagen versehen werden kann, wenn durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum eines Denkmals beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für Sichtachsen und Blickbeziehungen zu ortsbildprägenden Bauten, wie zum Beispiel Kirchen, Guts- und Herrenhäusern, Parkanlagen etc. Ein Hinweis auf denkmalschutzrechtliche Anforderungen sollte Bestandteil der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen sein.	Der Hinweis findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung.
		Maßnahmen aus der verbindlichen Bauleitplanung, die zu einer Beeinträchtigung der Einzeldenkmale führen, sind konkret zu beschreiben, damit daraus Strategien für einen möglichst geringen Eingriff in die Denkmalsubstanz bzw. Maßnahmen zur Erhalt der visuellen Wirkung (Sichtschutz, Pufferzonen o.ä.) abgeleitet werden können. Gutachten und Dokumentation gemäß § 7 (3) BbgDSchG, auch im Sinne einer sekundären Erhaltung des Denkmals Veränderungen im räumlichen Zusammenhang, müssen als Teil des zu berücksichtigenden Untersuchungsumfangs in Betracht gezogen werden.	Der Hinweis findet Berücksichtigung.
		4) Karten Nr.: 4, Brück Straße des Friedens Im Planungsgebiet befindet sich das Objekt Wohnhaus Str. des Friedens 103 (ObjNr.: 09190106). Nördlich an das Planungsgebiet angrenzend befinden sich die Objekte Kirche; Stadtkirche St. Lambertus, ein im Kern spätgotischer Saalbau nach Brand 1776 erneuert mit ortsbildprägendem, eingezogenem quadratischem, 4-geschossigem Westturm mit Pyramidenhelm von 1842 (ObjNr.: 09190100) und Pfarrhaus;	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
-	Einwender	stattliches, traufständiges Fachwerkhaus aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (1757), zweigeschossig mit profilierter, verbretterter Schwellenzone (ObjNr.: 09190102).  Die genannten Objekte sind gemäß §§ 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG – GVBl Land Brandenburg Teil I Nr. 9 vom 24.05.2004, S. 215 ff) Denkmale. Sie wurden rechtskräftig nachrichtlich nach § 3 BbgDSchG als Einzeldenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Durch die Planänderung werden Änderungen in Bereichen des historischen Ortskerns ausgewiesen, die nicht nur Einfluss auf die Substanz, die Umgebung und den Wirkungsraum geschützter Einzeldenkmale haben, sondern auch eine Beeinträchtigung der ortstypischen und ortsbildprägenden Bau- und Materialsystematik darstellen. Zukünftige Vorhaben müssen die Erhaltung der denkmalgeschützten Substanz und des Erscheinungsbildes der o.g. Denkmale sicherstellen. Zukünftige Eingriffe sind entsprechend denkmalschutzrechtlichen und denkmalpflegerischen Anforderungen zu planen. Eine direkte Beeinträchtigung auf bestehende Denkmale durch zukünftige	Kenntnisnahme Bei den in der 6. Änderung des FNP in dem betrachteten Bereich vorgenommenen Änderungen handelt sich lediglich um eine Anpassung an den Bestand und nicht um Neuausweisungen von Wohnbauflächen. Sollten Änderungen am Bestand vorgenommen werden, sind das zuständige Bauordnungsamt und die Denkmalschutzbehörde an den Planungen zu beteiligen.
		Bauvorhaben sollte bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe zu den o.g. Denkmalen und der zu erwartenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes bzw. des Wirkungsraumes, bedürfen zukünftige Bauvorhaben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. 20 des BbgDSchG. Da die denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden, sollte im textlichen Teil des FNP darauf hingewiesen werden, dass auch die Veränderung in der Umgebung eines Denkmals einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 des BbgDSchG bedarf, die mit Auflagen versehen werden kann, wenn durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum eines Denkmals beeinträchtigt wird.  Für die Nutzungsbereiche in der näheren Umgebung von Einzeldenkmalen und in der Umgebung geschützter historischer Ortskerne ist eine Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden nicht nur sinnvoll, sondern denkmalschutzrechtlich erforderlich.	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Es wird angeregt, die Denkmalbehörden frühzeitig in den folgenden Planungsprozess einzubinden, um Beeinträchtigungen der o.g. Denkmale bereits im Vorfeld auszuschließen. Eventuell ist die Entwicklung von Gestaltungsfestsetzungen im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung ratsam, um im historischen Ortskern und in der Umgebung von Einzeldenkmalen ein einheitliches Siedlungsbild zu bewahren/zu erzeugen.	
		5) Karten Nr.: 5, Neuendorf Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befindet sich die Dorfkirche Neuendorf, ein rechteckiger, im Kern spätgotischer Feldsteinbau mit dreiseitigem  Ostschluss, ObjNr.: 09190302. Eine Beeinträchtigung der genannten Denkmale ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben zunächst nicht zu erwarten. Durch die geplante Grünfläche am südlichen Rand der Wohnbebauung sollte zudem ein ausreichender Sichtschutz gegeben sein, der eine Auswirkung auf das visuelle Erscheinungsbild der Kirche verhindert. Da die denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden, sollte im textlichen Teil des FNP darauf hingewiesen werden, dass auch die Veränderung in der Umgebung eines Denkmals einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 des BbgDSchG bedarf, die mit Auflagen versehen werden kann, wenn durch das Bauvorhaben das Erscheinungsbild oder der Wirkungsraum eines Denkmals beeinträchtigt wird.	Der Hinweis wird in sowohl in die Begründung als auch den Umweltbericht aufgenommen.
		6) Karten Nr.: 6, Gömnigk Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
		7) Karten Nr.: 7, Baitz Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.	
		8) Karten Nr.: 8, Gewerbegebiet Brück-Rottstock Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
		9) Karten Nr.: 9, Gewerbegebiet Brück Im Planungsgebiet befinden sich keine Denkmale. In der engeren Umgebung befinden sich keine Denkmale. Eine Beeinträchtigung oder Auswirkung auf vorhandene Denkmale in der weiteren Umgebung ist durch die Änderungen im FNP und daraus folgende Vorhaben nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
		Allgemeine Hinweise	
		Für Abstimmungen und Konzeptionen stehen die zuständigen Mitarbeiter und Fachreferenten der Denkmalbehörden beratend zur Verfügung, Michael Grass, UDB (michael.grass@potsdammittelmark.de), Sven Jeschke, BLDAM (sven.jeschke@bldambrandenburg.de).	Kenntnisnahme
		Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde eine ständige Fortschreibung der Denkmalliste betreibt. Aus diesem Grund können durch Objekte, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Denkmal erfüllen, zukünftig zusätzliche Belange des Denkmalschutzes erhoben werden.	Der Hinweis wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.
		Bodendenkmalschutz	
		Für den Amtsbereich Brück ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen bekannt. Jedoch gibt es auch sehr viele	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Fundplätze, die noch nicht hinreichend untersucht sind und deren Ausdehnung nicht bekannt ist.  Der Schutz eines Bodendenkmals ist nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG; Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).	
		Zu den einzelnen Flächenänderungen	
		Karte 1: Brück Zentrum Der nördliche Teil liegt im Bereich des Bodendenkmals BD 30000: Historische Altstadt Brück. Aber auch außerhalb des eingetragenen Bodendenkmals im übrigen Bereich der Änderungsfläche muss mit dem Auffinden von weiteren Bodendenkmalen gerechnet werden.	Die Hinweise finden teilweise Berücksichtigung. Sofern in den einzelnen Änderungsbereichen Bodendenkmale zu erwarten sind, wird in Begründung und Umweltbericht darauf hingewiesen.
		Karte 2: Feldstraße/Neunruten (Gartenstraße-West) Im Bereich der Feldstraße sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Östlich der Gartenstraße befindet sich das Bodendenkmal BD 30024: Siedlung deutsches Mittelalter/Bronzezeit, welches jedoch außerhalb des als Landwirtschaftsfläche ausgewiesenen Änderungsbereiches liegt. Südlich des zukünftig als Sonderbaufläche ausgewiesenen Bereiches verläuft die kleine Plane. Erfahrungsgemäß wurden Niederungsbereiche bevorzugt besiedelt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch hier im Boden Bodendenkmale erhalten sind, die bisher nicht bekannt waren.	
		Karte 3: Brück-Ausbau In diesem Bereich sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.	
		Karte 4: Karl-Friedrich-Straße Der gesamte Bereich befindet sich im Bodendenkmal BD 30000: Historische Altstadt Brück.	
		Karte 5: Neuendorf Im Bereich der Planänderung sind Bodendenkmale bisher nicht bekannt. Jedoch grenzt die Fläche an das eingetragene Bodendenkmal BD 30376: Historischer Ortskern Neuendorf. Es	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Änderungsbereich Bodendenkmale verborgen liegen.	
		Karte 6: Gömnigk Für den Änderungsbereich sind der Unteren Denkmalschutzbehörde bisher keine Bodendenkmale bekannt.	
		Karte 7: Baitz Für den Änderungsbereich sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bodendenkmale in diesem Bereich verborgen liegen.	
		Karte 8: PV-Anlage Gewerbegebiet Im Bereich der Planänderung liegt das (noch in Bearbeitung befindliche) Bodendenkmal BD 31256: Gräberfeld Bronzezeit. Das Bodendenkmal ist noch nicht in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst, doch ist der Schutz eines Bodendenkmals nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).	
		Karte 9: Erweiterung Gewerbegebiet Brück	
		Für den Bereich der Erweiterung des Gewerbegebietes Brück sind der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bodendenkmale bekannt. In den ausgewiesenen Bereichen besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.	
		Allgemeine Hinweise	
		Nach § 17 Abs. 2 BbgDSchG stellt das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum (BLDAM) die Denkmaleigenschaft fest und erstellt die Denkmalliste (§ 3 Abs. 2 BbgDSchG). Für weitere Angaben zu den bisher nicht erfassten Bodendenkmalen sowie zur digitalen Kartierung der bekannten Bodendenkmale wenden	Die allgemeinen Hinweise werden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Sie sich bitte an das BLDAM Dezernat Archäologische Denkmalpflege, Referat Archäologisches Dokumentations- und Informationszentrum.	
		Alle Bodendenkmale sind nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt.	
		Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).  Alle Veränderungen an Bodendenkmalen sind genehmigungspflichtig (§ 9 BbgDSchG).	
17	Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 19.06.2023	Am 22.05.2023 haben Sie die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme eingereicht.	
		Entsprechend den Unterlagen soll der Flächennutzungsplan der Stadt Brück geändert werden. Dies beinhaltet die Ortsteile Baitz und Neuendorf sowie die Gemeindeteile Brück-Ausbau, Gömnigk, Stromtal und Trebitz.	
		Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) nimmt wie folgt Stellung:	
		Aus Sicht des LS bestehen keine Bedenken gegenüber den eingereichten Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück.	Kenntnisnahme
18	Regionale Planungsgemein- schaft Havelland-Fläming Stellungnahme vom 05.06.2023	Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:	

Der I fd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
Der Lfd. Nr.	Einwender	1. Formale Hinweise  Die RPG HV ist nach § 4 Abs. 2 des RegBkPIG vom 08.Februar 2012 (GVBI. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBI. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.  Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des REP HF 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.  In der 6. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. Nov. 2021 wurde der Entwurf des REP HV 3.0 vom 05.10.2021	Abwägung  Die Begründung wird auf Vollständigkeit geprüft und ggf. ergänzt.
		bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des REP das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensent-scheidungen zu berücksichtigen.	
		Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst einen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen. Die Festlegung von gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des REP HV 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 07.12.2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum REP HV 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland- Fläming "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde mit Bescheid vom 23.11 2020 von der GL BB genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.	
		Regionalplanerische Belange	
		Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden sowie gewerbe-, freizeit- und Einzelhandelsflächen geschaffen werden.	Kenntnisnahme
		Im sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist der Ortsteil Brück der Stadt Brück als Grundfunktionaler Schwerpunkt gem. Z 3.3 LEP HR festgelegt.	
		Die als grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile erhalten landesplanerisch erweiterte Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung gem. Z 5.7 LEP HR:	
		"Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächen-entwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 LEP HR eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12 2018) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt."	
		Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Planung nicht entgegen.	
		<u>Hinweis</u>	
		Der landesplanerische Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR wird in der Festlegungskarte des REP maßstabsgerecht	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		räumlich konkretisiert dargestellt.  Die konkretisierte Darstellung des Freiraumverbunds in der Festlegungskarte des REP HF stellt keine eigene Festlegung des REP dar.	
		Ist anhand der Festlegungskarte des REP erkennbar, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Flächenkulisse des landesplanerischen Freiraumverbunds verortet sind, stellt dieser Sachverhalt einen Hinwies auf einen möglichen Widerspruch zum Ziel 6.2 des LEP dar.	
		Eine Bewertung möglicher Beeinflussungen der o.g. Planung auf den Freiraumverbund nach Ziel 6.2 LEP HR obliegt der GL.	
19	WBV Nuthe-Nieplitz Stellungnahme vom 25.05.2023	Der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren dankend erhalten.	
		Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung. Zur Erfüllung ist der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind satzungsmäßig wie folgt geregelt:	Kenntnisnahme
		<ul> <li>die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,</li> <li>Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,</li> </ul>	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
Lfd. Nr.	Einwender	die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,      die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,      die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.  Das Verbandsgebiet (§ 6 WVG) umfasst das Einzugsgebiet der Nuthe, des Teltowkanals und des Zahna in Brandenburg. Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen.  Die Kommunen Potsdam, Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Beelitz, Brück, Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming u.a. sind Mitglied im Wasserund Bodenverband.  Im Zuge der Aufforderung zur Stellungnahme geben wir für den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz folgende Stellungnahme ab.  Zum Beteiligungsverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab:  1. An allen Gewässern ist nach § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m Breite freizuhalten. Die Breite gilt jeweils auf beiden Seiten des Gewässers. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sind u.a. im Gewässerrandstreifen innerhalb im Zusammenhang	Die Hinweise werden in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.
		bebauter Ortsteile werden nach § 38 Abs. 3 WHG durch die zuständige Behörde mit einer angemessenen Breite	

Der	Finwender	Stellungnahme	Abwägung
Der Lfd. Nr.	Einwender	festgesetzt und sollte eine Breite von 5 m betragen. Der Zugang für Maschinentechnik z.B. Traktor muss am gesamten Gewässer gewährleistet bleiben.  3. Nach § 41 Abs. 2 sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.  4. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird empfohlen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollten im Flächennutzungsplan vermerkt werden.  5. Neueinleitungen von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber.  6. Neueinleitungen von Wasser in ein Gewässer bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung.  7. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.	Abwägung

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung		
20	Zentraldienst Polizei BRB Kampfmittelbeseitigungs- dienst Stellungnahme vom 01.06.2023	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.  Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.  Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern  Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.  Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf  Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899	Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.		
Nachbar	Nachbargemeinden				
21	Gemeinde Linthe Stellungnahme vom 07.06.2023	Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Linthe sind durch den Vorentwurf nicht festzustellen.	Keine Hinweise und Bedenken.		
22	Gemeinde Borkwalde Stellungnahme vom 21.06.2023	Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Borkwalde sind durch den Vorentwurf nicht festzustellen.	Keine Hinweise und Bedenken.		

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
23	Gemeinde Planebruch Stellungnahme vom 03.07.2023	Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Planebruch sind durch den Vorentwurf nicht festzustellen.	Keine Hinweise und Bedenken.
24	Gemeinde Borkheide Stellungnahme vom 06.07.2023	Planerische Auswirkungen auf die Gemeinde Borkheide sind durch den Vorentwurf nicht festzustellen.	Keine Hinweise und Bedenken.
Versorgu	ungsträger		
25	Abwasserzweckverband "Planetal" Stellungnahme vom 25.05.2023	"Brück, Str. der Freundschaft_Birkenwinkel" "Brück, Beelitzer Str. 28D-30D" "Brück, Buchenweg / Thomas-Müntzer-Straße" "Brück, Gartenstraße" "Brück, Gregor-von-Brück-Ring" "Gömnigk, Trebitzer Weg" "Neuendorf, Teilbereich 3"  Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen unter Beachtung folgender Hinweise unsererseits keine grundsätzlichen Einwände: - die Lage der vorh. Abwasserhauptleitung sowie kreuzende Hausanschlüsse sind zu beachten Die Trassenführung richtet sich nach der vorh. Abwasserleitung. Die Leitungsabstände nach DIN 19630 bzw. EN 805 sind einzuhalten.	Die Hinweise finden im Rahmen von konkreten Bauvorhaben Berücksichtigung und werden nachrichtlich in die Begründung übernommen.
		<ul> <li>Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</li> </ul>	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.  Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den	
		beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen.  Es ist insbesondere das Technische Regelwerk des DVGW als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten. Bei Unstimmigkeiten ist eine Absprache vor Ort mit unserem Mitarbeiter, Herrn Tietz, erforderlich Tel. 0172/1321806.	
26	EDIS Netz GmbH Stellungnahme vom 24.05.2023	Im Bereich Ihrer Spartenauskunft befinden sich Versorgungsanlagen und Sperrflächen der E.DIS Netz GmbH. Folgende Spartenauskünfte wurden erteilt:	
		<ul> <li>0840641-EDIS in Brück, Straße der Freundschaft 27E</li> <li>0840706-EDIS in Brück, Beelitzer Straße 29</li> <li>0840354-EDIS in Brück, Buchenweg 1</li> <li>0840359-EDIS in Brück, Karl-Friedrich-Straße 7B</li> <li>0840371-EDIS in Brück, Thomas-Müntzer-Straße 3C</li> <li>0840360-EDIS in Brück, Thomas-Müntzer-Straße 3C</li> <li>0840452-EDIS in Brück, Gartenstraße 25A</li> <li>0840456-EDIS in Brück, Gartenstraße 24</li> <li>0840469-EDIS in Brück, Gartenstraße 44</li> </ul>	
		<ul> <li>0840460-EDIS in Brück, Gartenstraße 30</li> <li>0840474-EDIS in Brück, An der Plane 49A</li> <li>0840466-EDIS in Brück, Gartenstraße 37</li> <li>0840672-EDIS in Brück, Gregor-von-Brück-Ring 9A</li> <li>0840670-EDIS in Brück, Lindenstraße 32</li> <li>0840676-EDIS in Brück, Gregor-von-Brück-Ring 8</li> <li>0840673-EDIS in Brück, Gregor-von-Brück-Ring 9A</li> <li>0840674-EDIS in Brück, Gregor-von-Brück-Ring 9A</li> <li>0840677-EDIS in Brück, Gregor-von-Brück-Ring 7</li> </ul>	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		<ul> <li>0840550-EDIS in Brück, Trebitzer Weg</li> <li>0840553-EDIS in Brück, Trebitzer Weg 1</li> <li>0840561-EDIS in Brück, Dorfstraße 26</li> <li>0840558-EDIS in Brück, Trebitzer Weg 10</li> <li>0840512-EDIS in Brück, Alte Dorfstraße 23</li> <li>0840583-EDIS in Brück, Am Gutshof 11</li> <li>0840581-EDIS in Brück, Marktstraße 1</li> <li>0840578-EDIS in Brück, Neuendorfer Straße 48</li> </ul>	
		Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.	Die Hinweise finden im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung. Eine nachrichtliche Übernahme der Hinweise erfolgt in der Begründung.
		Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.	Der Hinweis wird im Rahmen konkreter Bauarbeiten berücksichtigt.
27	Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg Stellungnahme vom 24.05.2023	Zur Maßnahme Brück, Birkenwinkel 31 A - 31 D Brück, Straße der Freundschaft 27, A Brück, Straße der Freundschaft 27 E - 31 - 6. Änderung FNP Brück Teilbereich 5	
		Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der weiterführenden Planungen. Ein entsprechender Hinweis darauf wird in die Begründung aufgenommen.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
Eld. III.		(Lausitz) mbH & Co. KG.  Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.  Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw.	
		Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.  Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.	
		Sollte der Geltungsbereich den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.  Zur Maßnahme Brück, Beelitzer Straße 28B-30D; 6.	
		Änderung FNP Brück – Teilbereich 7  Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Kenntnisnahme
		Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und	Berücksichtigung im Rahmen konkreter Baumaßnahmen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	aufgenommen.
		Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagenanderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	
		Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	
		Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.	
		Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Im räumlichen Gebiet der Anfrage plant die NBB, Leitungsbaumaßnahmen auszuführen. Ihre Arbeiten sind in der Planungsphase und vor Baubeginn mit der Abteilung Planung und Bau, Herrn Brose, TelNr.: (030) 81876 1554, E-Mail: T.Brose@nbb-netzgesellschaft.de, abzustimmen.  Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer	
		Auskunft der NBB vorzulegen.  Zur Maßnahme Brück, Ernst-Thälmann-Straße 45-53; Brück,	
		Thomas-Müntzer-Straße 1-1A; Brück, Thomas-Müntzer-Straße 3C; 6. Änderung FNP Brück - Teilbereich 1	
		Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Berücksichtigung im Rahmen konkreter Baumaßnahmen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
		Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
_	Einwender	Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.  Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.  Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.  Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.  Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:	Abwägung
		Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.  Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben.	
		Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	
		Zur Maßnahme Brück, Gartenstraße 6-7; Brück, Gartenstraße 25A; Brück, Gartenstraße 29-35; 6. Änderung FNP Brück - Teilbereich 2	
		Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Berücksichtigung im Rahmen konkreter Baumaßnahmen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
		Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	
		Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	
		Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	
		Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.	
		Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	
		Zur Maßnahme Brück, Gregor-von-Brück-Ring 7-12; 6. Änderung FNP Brück - Teilbereich 6	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	aufgenommen.
		Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	
		Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
Lfd. Nr.	Einwender	müssen.  Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.  In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar.  Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.  Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.  Zur Maßnahme Brück, Dorfstraße 23-24; Brück, Dorfstraße 32-33; Brück, Eisenbahnstraße 9-10; Brück, Trebitzer Weg	Abwagung
		1-3; Brück, Trebitzer Weg 13; 6. Änderung FNP Brück - Teilbereich 4  (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.  Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und	Berücksichtigung im Rahmen konkreter Baumaßnahmen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	
		Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	
		Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	
		Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	
		Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
LIG. NI.		Zur Maßnahme Brück, Am Gutshof 1 - 3 Brück, Am Gutshof 11 Brück, Neuendorfer Straße 13 - 19 Brück, Neuendorfer Straße 27 - 31 - 6. Änderung FNP Brück - Teilbereich 3	
		Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Berücksichtigung im Rahmen konkreter Baumaßnahmen. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
		Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.	
		Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	
		Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.	
		Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	
28	28 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme, vom 12.06.2023	Betreff:	
		14822 Brück, Dorfstraße 23-24 u.a., 468353	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		14822 Baitz, Birkenwinkel 31A-31D u.a., 468371 14822 Brück, 6. Änderung FNP Brück - Teilbereich 7, 468394 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 45-53 u.a., 468297 14822 Brück, Gartenstraße 25A u.a., 468323 14822 Brück, 6. Änderung FNP Brück - Teilbereich 6, 468385 14822 Neuendorf, Am Gutshof 1-3 u.a., 468336	
		Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.	Kenntnisnahme
		Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.	
		Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.	
		Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere "Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur" zur Kenntnis und Beachtung.	
29	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Stellungnahme vom 23.05.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Kenntnisnahme
		Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
30	Energiequelle GmbH Stellungnahme vom 24.05.2023	Bezugnehmend auf ihre Anfrage des o.g. geplanten Bauvorhaben, teilen wir ihnen mit, dass in diesem Bereich <b>KEINE</b> Kabel und Leitungen verlaufen, die sich in unserer Rechtsträgerschaft befinden.	Kenntnisnahme
31	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 24.05.2023	Die folgenden Anlagenbetreiber:  Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle – nicht betroffen  Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ Schwaig b. Nürnberg – nicht betroffen  ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig – nicht betroffen  VNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig – nicht betroffen  1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).  2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen	
		auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	
		Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Kenntnisnahme

Der Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung
		Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.	
32	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 22.05.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
		In einzelnen Planungsbereichen befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Auf Grund der Vielzahl der Planungsbereiche sind keine Lagepläne dem Schreiben beigefügt.	
		Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	
		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
		Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen.	
		Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	
		Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter TelNr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an "Planauskunft_brandenburg@telekom.de".	

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a BauGB wurden über Infrest die Versorgungsträger beteiligt. Rückläufe gab es von folgenden Versorgungsträgern:

- Abwasserzweckverband "Planetal (Übergabe von Leitungsplänen betroffener Bereiche)
- E.DIS Netz GmbH (Übergabe von Leitungsplänen betroffener Bereiche)
- Energiequelle (nicht betroffen)
- GDMcom GMBH (nicht betroffen)
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Übergabe von Leitungsplänen betroffener Bereiche)
- Telekom (auf vorhandene Telekommunikationslinien in den überplanten Bereiche wird hingewiesen, jedoch keine Leitungspläne übergeben)
- Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming" (Übergabe von Leitungsplänen betroffener Bereiche)
- 1 & 1 Versatel (Übergabe von Leitungsplänen betroffener Bereiche)
- 50Hertz Transmission GmbH (nicht betroffen)